

Satzung über das Erheben von Straßenbeiträgen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2.1952 (GVBl I S. 11) i. d. F. vom 1.7.1960 (GVBl I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl I S. 325) sowie der §§ 1 bis 5a, 11 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl I S. 225) i. d. F. der Änderungen vom 4.9.1974 (GVBl I S. 361, 372) und vom 21.12.1976 (GVBl I S. 532) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofheim, Kreis Groß-Gerau, in der Sitzung am 14. Juli 1978 die nachstehende

Straßenbeitragssatzung

beschlossen.

§ 1

Erheben von Straßenbeiträgen

(1) Zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde für die Erneuerung, Erweiterung, den Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde Straßenbeiträge nach Maßgabe des § 11 HessKAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören auch die öffentlichen Wege und Plätze.

(2) Soweit die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. BBauG erheben kann und muß, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Umfang des Aufwandes

Zum Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für

- a) den Grunderwerb des für die Straße benötigten Grundgeländes sowie der Wert der von der Gemeinde für die Straßenbaumaßnahmen bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt des Beginns dieser Baumaßnahmen,
- b) die Freilegung der Flächen für die Straße,
- c) den Straßenkörper (Fahrbahn, Gehwege) mit Unterbau und Oberflächenbefestigung sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,
- d) die Rinnen sowie die Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Schrammborde,
- g) die Beleuchtungsanlagen für die Straße,
- h) die Entwässerungseinrichtungen für die Sammlung und Wegleitung des Oberflächenwassers (Niederschlagswasser) der Straße,
- i) den Anschluß der Straße an andere Verkehrswege,
- k) die Parkflächen, insbesondere Standspuren, und die Grünanlagen als Bestandteil der Straße sowie Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete,
- l) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- m) die Aufwendungen und Ersatzleistungen bei begründeten Ansprüchen von Straßenanliegern wegen Veränderung des Raumniveaus,
- n) die für den Regelfall ausreichend ausgebaute eine Zufahrt im öffentlichen Verkehrsraum für jedes Grundstück,
- o) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Zum Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straße.

(3) Beitragsfähig ist der Aufwand

I. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in:

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahn, Radwege und
Gehwege, Schutz- und
Randstreifen) von

1. Wochenendhausgebieten	7,0m
2. Kleinsiedlungsgebieten	10,0m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5m
3. Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	14,0m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0	18,0m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0m

4. In Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0m

5. Industriegebieten

a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0m

Erschließt die Straße Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite.

II. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen 27,0m

III. für Parkflächen:

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,0m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen;

IV. für Grünanlagen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziff. I und II sind, bis zu einer weiteren Breite von 4,0m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Ziff. I und II genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen;

V. für Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

VI. Art und Umfang von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

Der Aufwand umfaßt auch die Kosten für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt, einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8,0 m.

(4) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen zunächst unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Anlage an die Gemeinde abgetreten und gewährt die Gemeinde zum Zwecke der Gleichbehandlung aller Abtretenden eine Vergütung des Verkehrswertes, so werden die nachträglich zu leistenden und als Grunderwerbskosten in den beitragsfähigen Aufwand einbezogenen Vergütungsbeträge den Beitragspflichtigen als Vorauszahlung auf ihre Beitragsschuld angerechnet.

(5) Die Aufwendungen der Gemeinde für zusätzliche weitere oder für stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum müssen vom Grundstückseigentümer in vollem Umfange getragen werden.

§ 3

Art der Berechnung des Aufwandes

(1) Der Aufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

(2) Der Aufwand wird grundsätzlich für die einzelne Straße berechnet und nach § 8 verteilt.

Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeiten jedoch diesen Aufwand berechnen für bestimmte Straßenteile (Straßenabschnitte)

oder

auch insgesamt für mehrere Straßen, die für die Erschließung der dortigen Grundstücke eine Einheit bilden

oder

für mehrere zusammenhängend hergerichtete Straßen, die hinsichtlich der Bedeutung für den allgemeinen Verkehr und für den Anliegerverkehr gleichrangig sind.

In den Fällen dieser Zusammenfassung mehrerer Straßen ist der Beschluß über diese Zusammenfassung von der ersten Beendigung von Baumaßnahmen in einer der gemeinsam abzurechnenden Straßen zu fassen und zu veröffentlichen.

(3) Die von einer Straße erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Straße oder eine Erschließungseinheit (Zusammenfassung mehrerer Straßen) abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Straße bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt folgende Anteile am Aufwand nach § 2 dieser Satzung:

- a) 55 v.H., wenn die Straße überwiegend dem Anliegerverkehr,
- b) 65 v.H., wenn die Straße überwiegend dem innerörtlichen Verkehr,
- c) 75 v.H., wenn die Straße überwiegend dem überörtlichen Verkehr in der Regel dient.

(2) Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Gemeinde (z.B. Bürgersteige an Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen), so gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend. Gleiches gilt auch dann, wenn die Straßenbaumaßnahme zwar gleichzeitig an mehreren Teileinrichtungen der gleichen Straße (Platz, Weg) vorgenommen wird, die Verkehrsbedeutung dieser verschiedenen Teileinrichtungen jedoch unterschiedlich ist (z.B. die Fahrbahn dient überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr, die Bürgersteige dagegen überwiegend dem Anliegerverkehr).

(3) Soweit in der einzelnen Straße die im § 2 Abs. 3 zur Erschließung der Grundstücke festgesetzten Höchstmaße überschritten werden, ist der durch die Überschreitung verursachte Mehraufwand an Straßenausbaukosten von der Gemeinde zu tragen.

(4) Der Gemeinde für die Straßenbaumaßnahme gegebene Zuwendungen oder Beihilfen Dritter dienen – soweit der Zuwendende oder ein Gesetz nichts anderes ausdrücklich bestimmen – der Deckung des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteiles. Soweit sie diesen noch übersteigen, wird hiermit der restliche Aufwand in dieser Höhe gedeckt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung des Zeitpunkts der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme (§ 11 Abs. 9 Hess KAG).

(2) Im Fall der Kostenspaltung (§ 6) entsteht die Beitragspflicht mit der öffentlichen Bekanntmachung des Kostenspaltungsbeschlusses (§ 11 Abs. 8 Hess KAG).

(3) Im Falle des § 2 Abs. 5 entsteht die Erstattungspflicht mit dem Abschluß dieser Arbeiten und dem Vorliegen der etwaigen Unternehmerrechnung bei der Gemeinde.

§ 6

Kostenspaltung

(1) Der Straßenbeitrag kann unbeschadet des § 3 Abs. 2 gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden für

- a) den Grunderwerb und den Wert des von der Gemeinde bereitgestellten gemeindeeigenen Geländes,
 - b) die Freilegung,
 - c) die Fahrbahn mit den Rinnen und den Randsteinen,
 - d) die Radwege,
 - e) die Gehwege bzw. Schrammborde mit den Zufahrten nach § 2 Abs. 1, Buchstabe n,
 - f) die Parkflächen,
 - g) die Grünanlagen,
 - h) die Entwässerungsanlagen der Straße,
 - i) die Beleuchtungsanlagen der Straße,
- sobald diese Teilbaumaßnahmen abgeschlossen und nutzbar sind. Die Aufwendungen für Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie die Ersatzansprüche aus Niveauperänderungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. 1 und m) können entsprechend den für die Straße bestehenden besonderen Gegebenheiten zu den Kosten der Fahrbahn (Abs. 1c) oder zu denen der Gehwege bzw. Schrammborde (Abs. 1e) gerechnet werden.

(2) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, so gehören die Randsteine in Abweichung von Abs. 1 c zur Ausstattung der Gehwege bzw. Schrammborde. Gleiches gilt auch für die etwa erforderlichen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 k und l.

§ 7

Beitragspflichtige Grundstücke

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Straße erschlossenen Grundstücke, wenn für sie

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie baulich oder gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können,

oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden oder genutzt werden können.

(2) Sind Grundstücke im Sinne des Abs. 1 für sich allein noch nicht bebaubar oder gewerblich nutzbar (z.B. sog. „Handtuchgrundstücke“), dann entsteht unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 5 die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit der Vereinigung mit anderen Grundstücken zu bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

Der nach § 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 3 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt. Soweit in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den mit der Geschoßflächenzahl vervielfältigten Grundstücksflächen vorgenommen.

§ 8a

Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 8 gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) In den Fällen der Ziff. a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 8 b

Ermittlung der Geschoßflächenzahl in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßflächenzahl nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise festgesetzt, so ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften umzurechnen.

(4) Läßt sich die Geschoßflächenzahl nicht nach Abs. 3 ermitteln, so ist sie bei bebauten Grundstücken anhand der tatsächlichen Bebauung festzustellen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl auf die überwiegende Geschoßfläche in der näheren Umgebung abzustellen.

(5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,8 als Geschoßflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoßflächenzahl oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßflächenzahl ermittelt werden könnte, ausgewiesen sind; bei tatsächlich höherer Ausnutzung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Läßt diese Ausweisung nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen zu, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, so gilt 0,5 als Geschoßflächenzahl.

(6) Grundstücke, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig sind, werden mit einer Geschoßflächenzahl von 0,5 angesetzt.

(7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, so ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(8) Sind auf einem Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen bzw. Baumassenzahlen zulässig bzw. im Falle des Abs. 4 bei bebauten Grundstücken vorhanden, so ist von dem jeweils höchsten Wert auszugehen.

(9) In Gewerbe-, Industrie und Kerngebieten werden die ermittelten Geschoßflächen um 25 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand i.S. des § 33 BBauG erreicht hat.

§ 8 c

Ermittlung der Geschoßflächenzahl in unbeplanten Gebieten

(1) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder i.S. des § 8 b Abs. 10 in der Aufstellung begriffen, so ist die nach § 17 BauNVO für das jeweilige Baugebiet zutreffende Höchstflächenzahl maßgebend, wobei hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse darauf abzustellen ist, was nach § 34 BBauG unter Berücksichtigung der im Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist. Wird die hiernach zulässige bauliche Ausnutzung überschritten, so ist die Geschoßflächenzahl entsprechend der genehmigten oder vorhandenen Bebauung zu ermitteln.

(2) Läßt sich ein Baugebiet nicht einer der in der BauNVO genannten Baugebietstypen zuordnen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung), so wird die Geschoßflächenzahl bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BBauG bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiet mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, werden die Geschoßflächen um 25 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.

(4) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten i.S. von Abs. 3 sowie in Gebieten, die wegen ihrer unterschiedlichen (weitläufigen bzw. zerstreuten) Bebauung keiner der Gebietskategorien der Bau NVO zugeordnet werden können, gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung des Abrechnungsgebietes vorhandenen Nutzung überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden dürfen.

(5) Bei Grundstücken, die baulich genutzt werden können, jedoch nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterstehen, wird bei der Errechnung der Geschoßfläche eine Geschoßflächenzahl von 1,2 zugrunde gelegt.

§ 8 d

(1) Für Grundstücke, die durch zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad erschlossen werden (Eckgrundstücke), werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen bei der Verteilung des Aufwandes für jede Erschließungsanlage voll bei der Festsetzung des Beitrages für das einzelne Grundstück nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Dies gilt nur, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden; sowie für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen mit einem Abstand von nicht mehr als 50 m liegen.

(3) Diese Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder i.S. des § 8 c Abs. 4 S. 2 genutzt werden dürfen.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Straßenbaumaßnahme oder im Falle der Kostenspaltung (§ 6) mit einer Teilbaumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 5 kann die Gemeinde unbeschadet der Regelung in Abs. 1 eine Vorausleistung in voller Höhe des Mehraufwandes so rechtzeitig verlangen, daß vor Beendigung der Straßenbauarbeiten diese Mehrarbeiten ordnungsgemäß und endgültig mit einbezogen werden können.

(3) Die nach § 2 Abs. 4 anzurechnenden Vorausleistungen werden dem Beitragspflichtigen grundsätzlich bei der ersten eingehenden Straßenbaukostenanforderung angerechnet.

§ 11

Fälligkeit

(1) Alle nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Der Erstattungsanspruch nach § 2 Abs. 4 wird mit dem Zugang der Erstattungsanforderung fällig.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30. Juni 1971 mit der Änderung vom 21. Juni 1974 außer Kraft.

Bischofsheim, den 19. Juli 1978

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau
gez.: Dorr, Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 25.8.1978 öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 26.8.1978 in Kraft getreten.